

Wichtige Hinweise zum
„Antrag zur Aufnahme eines Kindes in eine andere Grundschule“
hier: Staatliche Europa- Schulen Berlin (SESB)

Europa- Schulen des Bezirks

Joan- Miró-Grundschule	Deutsch-Spanisch Bleibtreustr. 43, 10623 Berlin, Tel. 887165910
Charles-Dickens-Grundschule	Deutsch-Englisch Dickensweg 15, 14055 Berlin, Tel. 30328680
Katharina-Heinroth-Grundschule	Deutsch-Polnisch Münstersche Str. 15/17, 10709 Berlin, Tel. 890439510
Judith-Kerr-Grundschule	Deutsch-Französisch Friedrichshaller Str. 13, 14199 Berlin, Tel. 8979940

Sehr geehrte Eltern,

Sie wünschen die Aufnahme Ihres Kindes in die Schulanfangsphase an einer der SESB. Es muss leider davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Schulplätze in der Schulanfangsphase an den SESB nicht ausreicht, um alle Bewerber/innen aufnehmen zu können. Dann wird es erforderlich, dort ein Auswahlverfahren für die Aufnahme durchzuführen. Dieses Auswahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung (**AufnahmeVO–SbP**) vom 31.01.2014 i.V.m. dem Schulgesetz für das Land Berlin - **SchulG**- vom 06.04.2014 in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen. Die genannten Rechtsvorschriften können Sie in der gewünschten SESB selbst oder im Schulamt zur Kenntnis nehmen.

Da es keinen festgelegten Einschulungsbereich für die SESB gibt, ist sie für keine/n Bewerber/in die zuständige Grundschule, sondern stellt für alle eine „andere“ Grundschule dar. Es werden Kinder aus allen Berliner Bezirken gleichrangig bei dem Auswahlverfahren berücksichtigt. Kinder aus dem Land Brandenburg können dagegen nur aufgenommen werden, wenn nach Unterbringung aller Berliner Bewerber/innen noch Schulplätze verfügbar sind. Über die Aufnahme **entscheidet das Schulamt** im Benehmen mit der Schulleitung.

Die SESB nimmt im Rahmen der Einschulung ausschließlich Kinder auf, die Deutsch oder die jeweilige nichtdeutsche Sprache altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen (Mindesteignung) sowie bilinguale Kinder.

Vor jeder Aufnahme sind die den Anforderungen entsprechenden sprachlichen Kompetenzen in einer von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich genehmigten Überprüfung nachzuweisen.

Die Überprüfung der muttersprachlichen Kenntnisse erfolgt durch die SESB in einem in Deutsch oder in der nichtdeutschen Partnersprache geführten Test, je nachdem, welche Sprache als Muttersprache von den Erziehungsberechtigten angegeben wird, bei Kindern, die als bilingual angemeldet werden, in beiden Unterrichtssprachen. Die Wiederholung des Tests ist unzulässig.

Muttersprachliche Kenntnisse liegen bei Kindern vor, die im Test mindestens **80 Prozent** der möglichen Punkte erreichen, annähernd muttersprachliche Kenntnisse liegen vor, wenn mindestens **60 Prozent** der möglichen Punkte erreicht werden.

Danach werden die als geeignet getesteten Kinder in eine der drei nachstehend beschriebenen Sprachgruppen eingeteilt:

1. Muttersprachlich deutsche Kinder,
2. Kinder, die die nichtdeutsche Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen und

3. Kinder, die eine Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau und die andere Sprache auf mindestens annähernd muttersprachlichem Niveau beherrschen (bilinguale Kinder).

Ein Kind, dass sowohl deutsche als auch nichtdeutsche Sprachkenntnisse auf muttersprachlichem Niveau bzw. auf muttersprachlichem und mindestens annähernd muttersprachlichem Niveau nachweist, kann nur in die Gruppe der bilingualen Kinder, nicht aber in eine der beiden Gruppen für monolinguale Kinder eingeordnet werden.

Für jede Sprachgruppe stehen grundsätzlich gleich viele Plätze zur Verfügung.

Die Aufnahme in die SESB setzt die Abgabe einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten voraus.

Übersteigt die Zahl der geeigneten Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, richtet sich die Auswahl getrennt nach drei Sprachgruppen nach folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. Kinder, deren Geschwister sich bereits am selben Standort in der SESB befinden oder an einem anderen SESB-Grundschulstandort in derselben Sprachkombination unterrichtet werden.
2. Kinder, die gemäß § 42 Abs. 1 SchulG schulpflichtig werden und Kinder, die aufgrund von § 42 Abs. 3 SchulG angemeldet werden.

Im Übrigen entscheidet das Los.

Grundsätzlich besteht ein Regel-Ausnahmeverhältnis zwischen der zuständigen Grundschule und der gewählten SESB. Bewerber/innen haben lediglich nach Maßgabe freier Schulplätze einen Anspruch auf Aufnahme.

Folgendes ist bei der Antragsstellung unbedingt zu beachten:

Die **Amtssprache ist Deutsch**. Bitte beachten Sie, dass zur Gewährleistung eines einheitlichen, gleichberechtigten und rechtssicheren Auswahlverfahrens grundsätzlich nur in deutscher Sprache ausgefüllte Aufnahmeanträge, sonstige Anträge und Ergänzungsschreiben bei den Auswahlentscheidungen berücksichtigt werden können.

Haben Sie Umschulungsanträge auch für andere Schulen gestellt, ist unbedingt die **Reihenfolge der Umschulungswünsche** anzugeben. Die Reihenfolge hat ausschlaggebenden Einfluss auf die Auswahlentscheidungen. So können Zweitwünsche erst nach Berücksichtigung aller Erstwünsche, Drittwünsche erst nach Berücksichtigung aller Zweitwünsche usw. berücksichtigt werden.

Nehmen Sie sich bitte genügend Zeit, die Umschulungs- und Aufnahmeanträge entsprechend den Erfordernissen zu begründen. **Nachträgliche Ergänzungen und Änderungen der Anträge sind längstens nur bis zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidungen zulässig**. Danach vorgebrachte Begründungen und Änderungen der Anträge dürfen nach der Rechtsprechung durch das Verwaltungsgericht Berlin nicht berücksichtigt werden, denn die Berücksichtigung solcher nachträglich vorgebrachten Begründungen hätte zur Folge, dass das Auswahlverfahren im Rahmen von Widerspruchs- und Rechtsschutzverfahren nach dem zusätzlichen Vortrag von Bewerber/innen neu bewertet und unter Umständen in seinem Ergebnis fortlaufend verändert werden müsste. Ein rechtzeitig erforderlicher Abschluss bis spätestens zum Schulbeginn wäre nicht möglich.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Schulamts gern zur Verfügung:

Frau Meinecke Telefon: 9029 – 14644 Frau Molesti Telefon: 9029 - 14642

Frau Janiszewska Telefon: 9029 – 14645

Herr Wartenberg Telefon: 9029 - 14640

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Schulamt